



Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Generalstaatsanwaltschaft München • 80097 München

Per E-Mail

Per E-Mail

Sachbearbeiter

Telefon

089/5597-4501

Telefax

09621962410393

E-Mail

Poststelle@gensta-m.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Datum

GenStA M 1552E-400-465/2023

31. Mai 2023

Ihr Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG vom 27.05.2023

Sehr geehrter Herr,

nachdem sich Ihr an die hiesige Behörde gerichtetes Auskunftersuchen vom 27.05.2023 auch auf das BayDSG stützt, wurde mir dieses von der hiesigen Pressestelle zur zuständigen Erledigung zugeleitet. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass jegliche inhaltliche Beantwortung Ihres Auskunftersuchens bereits daran scheitert, dass der von Ihnen geltend gemachten Auskunftsanspruch gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft München nicht besteht und deshalb Ihr Auskunftersuchen zurückgewiesen werden muss. Der geltend gemachte Anspruch kann weder aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayUIG noch aus § 5 Abs. 2 VIG, Art. 39 BayDSG oder § 1 Abs. 1 IFG hergeleitet werden.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayUIG hat jede Person nach Maßgabe des BayUIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 verfügt. Ein rechtliches Interesse muss insoweit nicht dargelegt werden. Unabhängig davon, dass es sich bei den begehrten Auskünften bereits nichts um „Umweltinformationen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayUIG handeln würde, wäre die Generalstaatsanwaltschaft

Brief-/Hausanschrift:
Karlstraße 66
80335 München

Haltestellen:
Stiglmaierplatz
U-Bahn: U1, U7
Trambahn: 20, 21

Internet:
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/

Telefon:
089/5597-08
(Vermittlung)

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

München auch keine „informationspflichtige Stelle“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 BayUIG. Das BayUIG verweist in Art. 2 Abs. 1 BayUIG bezüglich des Anwendungsbereichs auf das BayVwVfG. Der Bereich der Strafverfolgung ist jedoch in Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG von dessen Anwendungsbereich ausgenommen.

Aus § 2 Abs. 1 VIG kann bereits deshalb kein Anspruch hergeleitet werden, da das VIG nur Anspruch auf Informationen betreffend „Erzeugnisse“ und „Verbraucherprodukte“ gewährt (§ 1 VIG). Beides ist bezogen auf die von Ihnen begehrte Auskunft vorliegend erkennbar nicht gegeben.

Nachdem das Allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 BayDSG nicht im Bereich der Strafverfolgung gilt (Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayDSG), lässt sich Ihr Ersuchen schließlich auch hierauf nicht stützen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass sich auch aus dem IFG kein Auskunftsanspruch ergeben würde, nachdem dieses Gesetz gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nur für Bundes-, nicht jedoch für Landesbehörden gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leitender Oberstaatsanwalt